

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/222/20

Dresden, 10. Juni 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)
Drs.-Nr.: 8/6931
Thema: Tötungsdelikt am 28.04.2026 in Neustadt/Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach einem Tötungsdelikt in Neustadt in Sachsen am 28.04.2026 mit zwei Toten ist nun eine weitere Frau an ihren schweren Verletzungen gestorben. Schüsse seien in den Räumen der ASB-Begegnungsstätte gefallen, während eines Gesprächs mit einer externen Sozialberaterin über die wenige Wochen zuvor erfolgte Trennung des Täters und seiner ehemaligen Lebensgefährtin. Dabei habe der Mann auf die beiden Frauen geschossen und anschließend auf sich selbst – er und eine Frau seien sofort tot gewesen, die zweite Frau sei nun verstorben.¹ Der Täter soll Mitglied in einem Schützenverein gewesen sein, dort aber nie aufgetaucht sein - auch nicht zu vorgeschriebenen Schießübungen.²

¹ <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/dresden/dippoldiswalde-sebnitz/neustadt-mord-beziehungstat-schiesserei-schuesse-100.html>

² <https://www.saechsische.de/lokales/saechsische-schweiz-osterzgebirge/neustadt-in-sachsen-freundin-startet-spendenaktion-fuer-getoetete-helena-p-JVK25HC74BFINFAOIOORCHFMJM.html>

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu dem o.g. Tötungsdelikt, insbesondere zum konkreten Tatablauf?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu dem Täter und zu den Opfern?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 8/6841 Bezug genommen.

Frage 3:

War der Tatverdächtige bereits polizeibekannt und falls ja: Wegen wie vieler und welcher Taten, insb. Körperverletzungsdelikte und Waffendelikte? (Sofern Ermittlungsverfahren geführt wurden, bitte aufschlüsseln mit welchen Ergebnissen)

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Einer Beantwortung stehen Rechte Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegen.

Der parlamentarische Auskunftsanspruch (Artikel 51 Absatz 1 SächsVerf) ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein. Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, spezifische Angaben aus möglichen vorausgegangenen Straftaten betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 i. V. m. Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf und Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (post-mortaler Persönlichkeitsschutz).

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 – Vf. 115-I-16 –, juris Rn. 47).

Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 361 ff.). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, a.a.O., juris Rn. 196). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob damit gerechnet werden muss, dass der Name öffentlich bekannt oder der Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a. a. O., juris Rn. 67).

Bei personenbezogenen Daten über spezifische Angaben aus möglichen vorangegangenen Straftaten ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass die Umstände Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle sind (vgl. hierzu auch: Thüringer Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 –, juris Rn. 16).

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und den oben dargelegten Grundrechten des Betroffenen fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten des Letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Bei den hier von dem Abgeordneten erfragten personenbezogenen Daten über spezifische Angaben aus möglichen vorausgegangenen Straftaten ist allerdings der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit des insoweit Betroffenen zu berücksichtigen. Die vorgenannten Erwägungen gelten in besonderem Maße bei nicht abgeschlossenen Ermittlungen und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten aus möglichen vorausgegangenen Straftaten um besonders sensible Daten handelt, deren Preisgabe einen besonders schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. das allgemeine Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen über spezifische Angaben aus möglichen vorausgegangenen Straftaten im Kontext aktueller strafrechtlicher Ermittlungen und vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Presseberichterstattung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit gegeben ist. Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch des Abgeordneten sowie die oben dargelegten Grundrechte des Betroffenen derart in Einklang zu bringen, dass keine weitergehende Auskunft erfolgt.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Frage nach den Vorgaben der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtages. Vorliegend kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Informationen an die Öffentlichkeit gelangen und Rückschlüsse auf den Betroffenen gezogen werden können, so dass die Abwägung auch unter diesem Aspekt zugunsten des Betroffenen ausfällt.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse hat die Staatregierung zum Waffensitz des Täters und insbesondere zu der Einhaltung von waffenrechtlichen Pflichten sowie Prüfungen des Schützenvereins durch die Waffenbehörde? (Bitte aufschlüsseln, Waffenbesitz seit wann, Waffenprüfungen, vorangegangene Auffälligkeiten etc.)

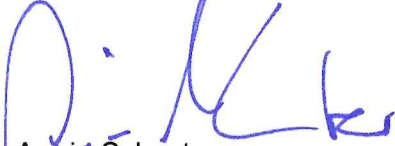
Frage 5:

Sind oder waren der oberen Waffenbehörde (Landesdirektion Sachsen) oder dem zuständigen Landratsamt Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass der Täter nicht über die nötige Zuverlässigkeit oder über die persönliche Eignung zum Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis verfügte?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 8/6841 Bezug genommen und ergänzend mitgeteilt, dass durch die zuständige Waffenbehörde bei den Regelüberprüfungen (in den Jahren 2012, 2015, 2018, 2021, 2024) und Aufbewahrungskontrollen (in den Jahren 2020, 2022) keine Verstöße des Betroffenen im Sinne der Fragestellungen festgestellt wurden.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster